

# **Verordnung über technische Bühnen-, Hallen- und Studiofachkräfte (Technische Fachkräfteverordnung - TFaV)**

Vom 27. April 1995  
(GVBl.II/95 S.374)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2000  
(GVBl.II/00 S.72)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

## **Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Technische Fachkräfte
- § 2 Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte
- § 3 Amtliches Befähigungszeugnis
- § 4 Vorlagepflicht
- § 5 Prüfstelle
- § 6 Prüfungsausschuß

## **Abschnitt 2 Prüfungsordnung**

- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Vorbildung
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis

## **Abschnitt 3 Schlußvorschrift**

- § 14 Übergangsvorschrift
- § 15 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Technische Fachkräfte**

(1) Technische Fachkräfte sind Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Hallenmeister sowie Studiomeister und der Studiobeleuchtungsmeister.

(2) Als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Hallenmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister darf nur eingesetzt werden, wer

1. ein entsprechendes Befähigungszeugnis nach § 3 besitzt oder
2. den fachspezifischen Teil der Prüfung nach §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) mit Erfolg vor einem Prüfungsausschuß abgelegt hat, in dem die

Prüfstelle nach § 5 vertreten war.

(3) Die technischen Fachkräfte müssen die Gewähr bieten, daß sie die bauordnungsrechtlichen Vorschriften für den Betrieb von Versammlungsstätten, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes zuverlässig und gewissenhaft erfüllen.

## § 2

### **Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte**

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten technischen Fachkräfte müssen während der dort jeweils genannten Betriebszustände anwesend und mit den technischen Anlagen vertraut sein.

(2) Die Anwesenheit eines Hallenmeisters oder seines Vertreters ist nur in Mehrzweckhallen erforderlich, in denen Dekorationen aufgebaut werden oder beleuchtungstechnische Einrichtungen über den Szenen- oder Zuschauerflächen benutzt werden. Sie ist nicht erforderlich bei Schul-, Vereins- und vergleichbaren Veranstaltungen.

## § 3

### **Amtliches Befähigungszeugnis**

(1) Amtliche Befähigungszeugnisse (Anlage 2) sind Nachweise über die Eignung als Bühnenmeister, Hallenmeister, Studiomeister, Bühnenbeleuchtungsmeister oder als Studiobeleuchtungsmeister, die von einer Prüfstelle für technische Fachkräfte erteilt worden sind.

(2) Wer eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Fachhochschule als Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik hat, kann auf Antrag von der Prüfstelle für technische Fachkräfte ein Befähigungszeugnis als Bühnenmeister und Bühnenbeleuchtungsmeister, als Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister oder als Hallenmeister erhalten, wenn er eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluß des Studiums im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios nachweisen kann.

(3) Befähigungszeugnisse für technische Bühnen-, Hallen- oder Studiofachkräfte anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Brandenburg.

(4) Bestehen in einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichwertige Anforderungen an technische Fachkräfte für Bühnen, Mehrzweckhallen und Studios, so können die Befähigungszeugnisse anerkannt werden.

## § 4

### **Vorlagepflicht**

Das Befähigungszeugnis ist den mit der Überwachung beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

## § 5

### **Prüfstelle**

(1) Prüfstelle für technische Fachkräfte ist das beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen eingerichtete Bautechnische Prüfamt.

(2) Für die Erteilung des Befähigungszeugnisses ist die Prüfstelle für technische Fachkräfte zuständig. Sie ist auch zuständig für die Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse.

(3) Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Befähigungszeugnis durch die Stelle erteilt, die die Prüfung durchgeführt hat.

## § 6

## **Prüfungsausschuß**

(1) Die oberste Bauaufsichtbehörde beruft auf Vorschlag der zuständigen Fachministerien die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Den Vorsitz führt der Leiter des Bautechnischen Prüfamtes. Die Geschäftsführung obliegt der Prüfstelle für technische Fachkräfte. Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuß an

1. ein Beamter oder ein Angestellter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
2. ein Beamter oder ein Angestellter des gehobenen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung

ferner bei Prüfungen für

3. Bühnenmeister:

- ein technischer Direktor oder technischer Leiter eines Bühnenbetriebes,
- ein Bühnenmeister;

4. Studiomeister:

- ein Leiter für Szenenbau des Films oder Fernsehens,
- ein Studiomeister;

5. Bühnenbeleuchtungsmeister:

- ein technischer Direktor oder technischer Leiter eines Bühnenbetriebes,
- ein Bühnenbeleuchtungsmeister;

6. Studiobeleuchtungsmeister:

- ein Leiter für Beleuchtungstechnik des Films oder Fernsehens,
- ein Studiobeleuchtungsmeister;

7. Hallenmeister:

- ein technischer Direktor oder technischer Leiter einer Mehrzweckhalle,
- ein Hallenmeister.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

## **Abschnitt 2 Prüfungsordnung**

### **§ 7 Prüfungsarten**

Es werden unterschieden Prüfungen für

1. Bühnenmeister,
2. Studiomeister,
3. Studiobeleuchtungsmeister,
4. Bühnenbeleuchtungsmeister und
5. Hallenmeister.

### **§ 8 Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind

1. ein Lebenslauf,
2. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate,
3. Nachweis über die notwendige Vorbildung (§ 9) sowie
4. zwei Paßbilder.

### **§ 9 Vorbildung**

(1) Die Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie entweder

1. die Abschlußprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule bestanden haben und innerhalb der letzten sechs Jahre im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios mindestens zwei Jahre lang praktisch tätig waren oder
2. die Meisterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie oder eine entsprechende Technikerprüfung abgelegt haben und innerhalb der letzten vier Jahre im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios mindestens zwei Jahre lang praktisch tätig waren oder
3. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens vier Jahre im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios praktisch tätig waren oder ausgebildet wurden,
4. eine anerkannte abgeschlossene Fortbildung zum Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne, Mehrzweckhalle und Studio sowie Beleuchtung haben und innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens vier Jahre im technischen Betrieb von Bühnen, Mehrzweckhallen oder Studios praktisch tätig waren.

(2) Auf die erforderlichen praktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 kann bei Prüfungen als

1. Bühnenmeister und Bühnenbeleuchtungsmeister eine entsprechende Tätigkeit in einem technischen Studiobetrieb oder in einer Mehrzweckhalle,
2. Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister eine entsprechende Tätigkeit in einem technischen Bühnenbetrieb oder in einer Mehrzweckhalle,
3. Hallenmeister eine entsprechende Tätigkeit in einem technischen Betrieb von Bühnen oder in einem Studiobetrieb bis zur Hälfte anerkannt werden.

(3) Zu den einschlägigen Fachrichtungen gehören insbesondere

1. für Bühnenmeister und Studiomeister:  
Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau;
2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister:  
Elektrotechnik;
3. für Hallenmeister:  
Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik.

(4) Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks gehören

1. für Bühnenmeister und Studiomeister:  
das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser-, das Maschinenbauer-, das Mechanikerhandwerk;
2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister:  
das Elektroinstallateur-, das Elektromechanikerhandwerk sowie das Elektroanlagenbauerhandwerk;
3. für Hallenmeister:  
das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser-, das Maschinenbau-, das Elektroinstallateur-, das Elektromechaniker- sowie das Elektroanlagenbauerhandwerk.

(5) Zu den einschlägigen Berufen der Industrie gehören insbesondere

1. für Bühnenmeister und Studiomeister:  
die anerkannten Lehrberufe Tischler, Zimmerer, Schlosser und Mechaniker;
2. für Bühnenbeleuchtungsmeister und Studiobeleuchtungsmeister:  
die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Elektroanlagenbauer;
3. für Hallenmeister:

die anerkannten Lehrberufe Tischler, Zimmerer, Schlosser, Mechaniker, Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Elektroanlagenbauer.

(6) Bühnenmeister können auf Antrag das Befähigungszeugnis als Studiomeister erhalten, wenn sie mindestens ein Jahr im technischen Studiobetrieb tätig gewesen sind. Studiomeister können auf Antrag das Befähigungszeugnis als Bühnenmeister erhalten, wenn sie mindestens ein Jahr in einem technischen Bühnenbetrieb tätig gewesen sind.

(7) Bühnenbeleuchtungsmeister können auf Antrag das Befähigungszeugnis als Studiobeleuchtungsmeister erhalten, wenn sie mindestens ein Jahr im studiotecnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sind. Studiobeleuchtungsmeister können auf Antrag das Befähigungszeugnis als Bühnenbeleuchtungsmeister erhalten, wenn sie mindestens ein Jahr im bühnentechnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sind.

(8) Bühnenmeister, die die Prüfung als Bühnenbeleuchtungsmeister ablegen wollen, müssen mindestens zwei Jahre im bühnentechnischen Beleuchtungsbetrieb tätig gewesen sein. Bühnenbeleuchtungsmeister, die die Prüfung als Bühnenmeister ablegen wollen, müssen mindestens ein Jahr im technischen Bühnenbetrieb tätig gewesen sein. Bühnen- oder Studiomeister bzw. Bühnenbeleuchtungs- oder Studiobeleuchtungsmeister, die die Prüfung als Hallenmeister ablegen wollen, müssen mindestens ein Jahr in einem technischen Betrieb einer Mehrzweckhalle tätig gewesen sein.

(9) Hallenmeister, die die Prüfung als Studio- oder Bühnenmeister ablegen wollen, müssen mindestens ein Jahr in einem technischen Betrieb von Bühnen oder Studios tätig gewesen sein. Für die Prüfung als Bühnen- bzw. Studiobeleuchtungsmeister ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem bühnen- bzw. studiotecnischen Beleuchtungsbetrieb nachzuweisen.

(10) Eine ununterbrochene Beschäftigung während einer ganzen Spielzeit von mindestens zehn Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

## § 10

### Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsstelle. Sie kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers Abweichungen von § 9 gestatten, soweit den Anforderungen, die nicht erfüllt sind, durch anderweitige Vorbildung oder praktische Tätigkeit gleichwertig entsprochen wird.

## § 11

### Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung soll vier Stunden, die praktische und die mündliche Prüfung sollen je eine Stunde für jeden Bewerber dauern. Die Prüfungsteile sollen in der genannten Reihenfolge abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsbewerber hat eingehende Kenntnisse nachzuweisen über

1. szenentechnische, maschinentechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen; die Bedienung dieser Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen,
2. Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz und Arbeitsrecht, die sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Theater und andere öffentliche Versammlungsräume und die für Bühnenbetriebe geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
3. die Aufgaben der technischen Fachkräfte bei Bränden, Unfällen oder sonstigen Gefahren.

(3) Besondere Kenntnisse sind zu fordern

1. für die Bühnenmeisterprüfung:  
über den Szenenbau, über die Bühnenmaschinerie;

2. für die Bühnenbeleuchtungsmeisterprüfung:  
über die Beleuchtungsanlagen;
3. für die Studiomeisterprüfung:  
über Szenen- und Gerüstbau innerhalb und außerhalb des Studios nach den Belangen des Films und Fernsehens (einschließlich dem Umgang mit Hebezeugen);
4. für die Studiobeleuchtungsmeisterprüfung:  
über die besonderen Beleuchtungsanlagen des Films und Fernsehens;
5. für die Hallenmeisterprüfung:  
über die technischen Anlagen einer Mehrzweckhalle.

Außerdem hat der Prüfungsbewerber für die Bühnenmeister- und Studiomeisterprüfung auch noch die Grundkenntnisse der Statik nachzuweisen, die üblicherweise für den Szenenbau benötigt werden.

(4) Die schriftliche Prüfung soll sich insbesondere auf die Sachgebiete des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erstrecken.

(5) Die praktische Prüfung für technische Fachkräfte ist in einem dazu geeigneten Theater oder in einer Mehrzweckhalle, für die technischen Studiofachkräfte in einem dazu geeigneten Film- oder Fernsehstudio abzunehmen.

(6) Bei Prüfungsbewerbern, die eine Vorbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 nachgewiesen haben, genügt der Nachweis der eingehenden Kenntnisse nach Abs. 2 Nr. 2 und 3.

(7) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten

sehr gut (Note 1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (Note 2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (Note 3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (Note 4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (Note 5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (Note 6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 4,2 erreicht und kein Prüfungsteil mit der Note 6 bewertet wurde. Die Note der schriftlichen Prüfung geht mit 40 vom Hundert, die Note der mündlichen Prüfung geht mit 30 vom Hundert und die Note der praktischen Prüfung geht mit 30 vom Hundert in die Gesamtbewertung ein.

(8) Über den Verlauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben haben.

(9) Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist vor Ablegung der Prüfung zu entrichten. Der Nachweis ist dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Bewerber das Prüfungsergebnis durch einen entsprechenden Bescheid schriftlich mitzuteilen.

(2) Auf Antrag kann der Bewerber die Prüfung einmal wiederholen, jedoch frühestens nach sechs Monaten.

## § 13

### Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung wird ein amtliches Befähigungszeugnis (§ 3) nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

### Abschnitt 3 Schlußvorschrift

#### § 14 Übergangsvorschrift

(1) Wer bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet

1. ein Zeugnis als Meister oder Ingenieur in einer einschlägigen Fachrichtung (§ 9) erworben und
2. die Tätigkeit als technische Fachkraft innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat,

erhält auf Antrag das amtliche Befähigungszeugnis nach § 3, wenn er bei einer Prüfstelle für technische Fachkräfte die erforderlichen Kenntnisse nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nachgewiesen hat.

(2) Wer bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet eine Tätigkeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten sechs Jahre als technische Fachkraft in einer Mehrzweckhalle ausgeübt hat, erhält auf Antrag einen Bescheid über die Anerkennung als Hallenmeister, wenn er bei einer Prüfstelle für technische Fachkräfte die erforderlichen Kenntnisse nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nachgewiesen hat.

(3) Wird der Antrag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Antragsbefugnis.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1)

Versammlungsstätten mit		Betriebszustand		
		Auf-und Abbau	Aufzeichnung, Sendung, Generalproben	Vorstellungen
1.	Bühnen $\geq 350 \text{ m}^2$	1 Bühnenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister und 1 Beleuchtungsmeister	
2.	Bühnen und Szenenflächen $\geq 100 < 350 \text{ m}^2$	1 Meister oder 1 Meistervertreter oder 2 Facharbeiter	1 Bühnenmeister oder 1 Hallenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister	
3.	Szenenflächen $\geq 350 \text{ m}^2$	1 Hallenmeister oder 1 Bühnenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister	1 Hallenmeister oder 1 Bühnenmeister und 1 Beleuchtungsmeister	1 Hallenmeister oder 1 Meistervertreter und 1 Beleuchtungsmeister
4.	Hörfunk- und Fernsehstudios mit Szenenflächen $\geq 150 \text{ m}^2$ mit Dekoration	1 Studiomeister		
	mit beleuchtungstechnischen Anlagen	1 Beleuchtungsmeister		
5.	Mehrzweckhallen mit Kunsteisbahn	1 Facharbeiter	1 Hallenmeister	1 Hallenmeister

			und 1 Facharbeiter	oder 1 Meistervertreter und 1 Facharbeiter
6.	Mehrzweckhallen mit Spielfeld		1 Hallenmeister oder 1 Meistervertreter	
7.	Versammlungsräume mit Laserbetrieb	1 Laserfachkraft *)		-----

\*) zum Beispiel Laserschutzbeauftragter nach UVV

Anlage 2

Farbe blau (Schreiblinien) DIN A 6

Seite 1

AZ: \_\_\_\_\_

Nr.: \_\_\_\_\_

Amtliches Befähigungszeugnis als \_\_\_\_\_

Seite 2

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird auf Grund der am \_\_\_\_\_ vor der Prüfstelle beim Bautechnischen Prüfamts  
bestandenen Prüfung bescheinigt, daß er/sie die Eignung als

nachgewiesen hat.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

Der Leiter der Prüfstelle

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Seite 3

(Dienstsiegel)

Raum für das  
Lichtbild des Inhabers

---

(eigenhändige Unterschrift des Inhabers)